



SCHUTZKONZEPT

der PSG München und Freising

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Ziele des Schutzkonzepts.....	3
3.	Begriffsbestimmungen	4
	3.1 Prävention	4
	3.2 Macht und Machtmissbrauch	4
	3.3 sexualisierte Gewalt	5
	3.4 Grenzverletzungen	5
	3.5 sexuelle Übergriffe	5
	3.7 sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen (Peer-Gewalt)	6
	3.8 Präventionsfachkraft:	6
	3.9 Awareness-Team	7
	3.10 Schutzteam	7
4.	Risikoanalyse	7
	4.1 Einführung	7
	4.2 Risikofaktoren.....	7
5.	Präventionsmaßnahmen in der PSG.....	9
	5.1 Instrumente: Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunft.....	9
	5.1.1 Führungszeugnis.....	9
	5.1.2 Verhaltenskodex und Selbstauskunft.....	10
	5.2 Aus- und Weiterbildung, Präventionsschulung.....	11
	5.3 Auswahl von Hauptberuflichen / Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen	14
	5.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	14
	5.5 Awareness-Team	15
6.	Schutzvereinbarung der PSG München und Freising	16
	6.1 Allgemeine Regelungen	16
	6.2 Regelungen für Ferienfreizeiten/(Bildungs-)Veranstaltungen mit Übernachtung.....	18
	6.3 Regelungen für den digitalen Raum	19
7	Beschwerdemanagement der PSG München und Freising	22
	7.1 Schutzteam	22
	7.2 Beschwerdewege	23
	7.2.1 Auf Veranstaltungen:.....	23
	7.2.2 Allgemein:.....	23
	7.2.3 Bearbeitung einer Beschwerde	24
	7.2.4 Beschwerdeanlaufstellen	24
8.	Handlungsleitfaden der PSG München und Freising im Verdachtsfall	26

8.1 Äußerung oder Vermutung eines Verdachtsfalls	27
8.1.1 Beobachtung von Grenzverletzungen, sexuellem Übergriff und sexualisierter Gewalt	27
8.1.2 Verfahren bei Vermutung von sexualisierter Gewalt.....	27
8.1.3 Verfahren bei Mitteilung von sexualisierter Gewalt	28
8.2 Dokumentation.....	28
8.3 Bildung eines Krisenteams mit externer Fachkraft	29
8.4 Unabhängige Ansprechpersonen des Erzbistums München und Freising und Aufarbeitung des Verdachtsfalls	29
8.5 Handlungsschritte im begründeten Verdachtsfall	29
8.5.1 Maßnahmen für die unter (vorbehaltlichen) Verdacht stehenden Personen festlegen:	30
8.5.2 Erstgespräch mit der Person unter Verdacht:.....	30
8.6 Rehabilitationsverfahren nach unbegründetem Verdacht	31
9 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen	32
10 Qualitätsmanagement.....	32
11 Schlussbemerkung.....	33
12 Anhang.....	34

Herausgeberin:

Pfadfinderinnenschaft St. Georg München und Freising

Preysingstr. 93 – 81667 München

Tel: 089/48092 2240

info@psg-muenchen.de www.psg-muenchen.de

verabschiedet auf der Diözesanversammlung 2024

PG Schutzkonzept: Caitlin Arnold-Brogan, Johanna Atzinger, Tamara Ganouchi, Rosa Gastager,

Angelika Geuder, Yvonne Kinzelmann, Dorothee Schott

1. Einleitung

Die Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) ist ein Verband, in dem sich bundesweit Mädchen und junge Frauen organisieren. Die PSG wurde 1947 als Verband katholischer Pfadfinder*innen in München gegründet und gehört dem Weltverband der Pfadfinder*innen WAGGGS (World Association of Girl Guides and Girl Scouts) an. „Look at the girl“ – diese Aufforderung ist auch nach über 110 Jahren Pfadfinder*innenbewegung immer noch wichtigster Grundsatz pfadfinderischer Mädchenarbeit. Die Gruppenarbeit mit Mädchen in der PSG gibt unter anderem Raum für die Entfaltung aller Fähigkeiten, die Entwicklung eines unabhängigen Selbstbewusstseins, das Bewusstmachen und kritische Hinterfragen von Rollenverhalten, sowie die Entwicklung einer eigenständigen, positiven Geschlechtsidentität.

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch treten in allen Lebensbereichen auf. Daher ist es nicht auszuschließen, dass auch in unseren Gruppen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene davon betroffen sind. In den seltensten Fällen ist sexualisierte Gewalt ein einmaliger Vorfall, sondern es handelt sich häufig um Wiederholungstaten, die geplant und bewusst herbeigeführt werden. Das Motiv ist dabei nicht grundsätzlich die sexuelle Befriedigung, sondern auch die Ausübung und Ausnutzung von Macht. Häufig stammen die Täter*innen aus dem Kreis der Familie oder dem sozialen Umfeld (z.B. Personen aus dem Bekanntenkreis, der Nachbarschaft, Schule, Kirche oder Vereinen) der betroffenen Person. Deshalb müssen gerade wir uns als PSG mit diesem Thema beschäftigen, da wir Betroffene und möglicherweise auch Täter*innen in unseren Reihen haben. Unser vorrangiges Ziel ist es, Mädchen und Frauen in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten zu fördern. Dazu gehört auch, sie vor physischem, psychischem und emotionalem Schmerz bzw. Schaden zu schützen. Wir wollen, dass bei uns ein Klima herrscht, in dem sich Betroffene an Personen ihres Vertrauens wenden können. Um diesem Ziel gerecht zu werden, haben wir bereits seit 2006 Leitlinien, die zum Selbstverständnis innerhalb des Verbandes geworden sind. Für Verantwortungsträger*innen auf allen Ebenen der PSG gilt es, wachsam zu sein und entschieden gegen sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen einzutreten. Dabei geht es nicht nur um sexualisierte Gewalt, die innerhalb der PSG stattfinden kann, sondern gleichermaßen auch darum, Kinder und Jugendliche zu schützen, die sexualisierte Grenzüberschreitungen außerhalb der PSG erleben. Wenn Kinder oder Jugendliche sich uns anvertrauen oder wir einen Verdacht haben, ist es unsere Verantwortung, die Betroffenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dieses Konzept ist gültig für den Tätigkeitsbereich des Diözesanverbandes PSG München und Freising und wird vom Diözesanvorstand verantwortet.

Wenn im Schutzkonzept von PSG gesprochen wird, ist damit – wenn nicht anders beschrieben – die PSG München und Freising, abgekürzt PSG MuF, gemeint.

Das Schutzkonzept der PSG München und Freising gilt für alle Aktionen, Gremien und Sitzungen auf Diözesanebene sowie für die Stammesebenen, sofern diese keine eigenes Schutzkonzept vorweisen können.

2. Ziele des Schutzkonzepts

Unser Ziel ist es, auf allen Ebenen der PSG weiterhin für das Thema zu sensibilisieren und den Blick zu schärfen, so dass wir als Verband entschieden gegen sexualisierte Gewalt eintreten können. Das Schutzkonzept soll Transparenz als Grundlage für Vertrauen schaffen und allen Verantwortungsträger*innen in der PSG zur Unterstützung dienen. Dazu werden zum einen thematische Hintergrundinformationen vermittelt und zum anderen konkrete Handlungspläne vorgestellt.

Konkret bedeutet dies:

- Definition verschiedener Fachbegriffe und deren Abgrenzungen
- Risikofaktoren in der PSG
- Prävention in der PSG
- Intervention in der PSG
- Qualitätsmanagement
- Maßnahmen und Stärkung von Minderjährigen

3. Begriffsbestimmungen¹

3.1 Prävention

Prävention bedeutet neben dem Vorbeugen und Verhindern von sexualisierter Gewalt unter anderem, dass wir uns als Verantwortungsträger*innen mit dem Thema auseinandersetzen, eine Haltung im Verband dazu haben und ein wachsames Auge entwickeln für Situationen, die seltsam sind und ein komisches Gefühl verursachen.

In der Forschung werden drei Formen der Prävention unterschieden:

1. Primäre Prävention (Vorbeugen): Im Vorfeld soll verhindert werden, dass es überhaupt zu sexualisierter Gewalt kommt. Primäre Prävention informiert und schafft Strukturen und soll alle Menschen im Verband erreichen. Beispiel: Präventionsschulung von Leiter*innen.
2. Sekundäre Prävention (Eingreifen, auch Intervention genannt): Wenn es bereits zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, setzt die sekundäre Prävention an. Sie hat zum Ziel, die Grenzüberschreitung möglichst früh aufzudecken und zu beenden. Es geht sowohl um die Aufdeckung von zurückliegenden Fällen als auch um die Benennung und Unterbindung von bestehenden, fortdauernden Grenzüberschreitungen. Beispiel: Gespräch mit einer*einem Betroffenen, in dem Möglichkeiten des weiteren Vorgehens aufgezeigt werden.
3. Tertiäre Prävention (Nachsorgen und Aufarbeiten): Die tertiäre Prävention setzt an, wenn die unmittelbare Gefahr abgewendet ist und ein Vorfall langfristig aufgearbeitet wird. Es geht darum, nach einem Ereignis den/die direkt Betroffenen, aber auch dem Umfeld zu helfen, mit der Situation klarzukommen. Die Aufarbeitung ermöglicht es auch der Organisation/dem Verband aus dem Vorfall zu lernen und neue Präventionsmaßnahmen zu entwickeln. Beispiel: Begleitung einer betroffenen Gruppe, in der Grenzüberschreitungen stattgefunden haben, sowie der Eltern.

Ziel von Prävention sexualisierter Gewalt ist es, im Bereich der primären Prävention so erfolgreich zu sein, dass Grenzverletzungen gar nicht erst auftreten und sekundär- und tertiärpräventive Maßnahmen immer weniger erforderlich sind.

3.2 Macht und Machtmissbrauch

Unter dem Begriff „Macht“ verstehen wir, auf das Denken und Verhalten einzelner Personen so einzuwirken, dass diese sich den Ansichten oder Wünschen einer anderen Person unterordnen und entsprechend verhalten. Macht entsteht zunächst vor allem durch Hierarchie und der Bereitschaft sich unterzuordnen (zu folgen) und durch das Vertrauen, das wir Personen entgegenbringen

¹ Wir beziehen uns bei den Begriffsbestimmungen auf das Schutzkonzept der PSG Deutschland.

Unter Machtmissbrauch verstehen wir den Missbrauch einer (ggf. nur gefühlten) Machtposition, um anderen Personen - über welche man Macht ausüben kann - zu schaden, sie zu schikanieren oder zu benachteiligen oder um sich selbst oder Günstlingen persönliche Vorteile zu verschaffen.

3.3 sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Menschen, sei es Kind, Jugendliche*r oder Erwachsene*r entweder gegen deren*dessen Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten dieser Person zu befriedigen. Dies beinhaltet auch sprachliche und psychische Gewalt. (Vgl. Deegener: „sexueller Missbrauch an Kindern“, 2014.)

In der PSG fallen für uns darunter auch Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber von den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen als grenzverletzend empfunden werden. Um sexualisierte Gewalt klarer abgrenzen zu können, unterscheiden wir in Hinblick auf die Intensität zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Grenzüberschreitungen und weitergehenden strafrechtlich relevanten Handlungen sexualisierter Gewalt. (Vgl. Enders: „Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“, 2010.)

3.4 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das bewusst oder unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion, oder weil konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden. Zudem kann dies mit fehlender Perspektivenübernahme zusammenhängen, das heißt, man geht automatisch davon aus, dass Dinge, die für einen selbst in Ordnung sind, für andere nicht unangenehm sein können. (Sexuelle) Grenzverletzungen können in manchen Fällen aber auch als systematisches Vorgehen dienen, um weitere Formen sexualisierter Gewalt vorzubereiten. Hierbei handelt es sich nicht um ein versehentliches oder zufälliges Verhalten, sondern um gezielte Manipulation durch die Täter*innen. Wann die eigene Grenze verletzt wird, spürt das Kind oder die*der Jugendliche. Dies ist individuell verschieden sowie alters- und geschlechtsabhängig. Es ist möglich, Grenzverletzungen zu korrigieren bzw. zu verändern. Dazu ist es erforderlich, dass die übergriffige Person die Grenzverletzung erkennt (oder von uns darauf hingewiesen wird), sie als solche anerkennt und alles daransetzt, grenzverletzendes Verhalten in Zukunft zu unterlassen (Vgl. Beck, 2013).

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obwohl dies dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. unangemessenes Gespräch über das eigene Sexualleben)
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umziehen in Sammelumkleiden vor allen)

3.5 sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, Regeln und fachliche Standards. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen; sie sind zielgerichtet und in der Regel nicht einmalig. Die Grenzen der betroffenen Personen werden bewusst überschritten und Widerstände

werden ignoriert. Ebenso wird Kritik am beobachteten Verhalten, beispielsweise durch Dritte, missachtet. Sexuelle Übergriffe können, noch mehr als Grenzverletzungen, dazu dienen, die betroffenen Personen zu manipulieren und auf weitere Formen sexualisierter Gewalt vorzubereiten.

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- Wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien
- Abwertende/sexistische Äußerungen/Bemerkungen
- Sexistische Spiele, Mutproben oder Aufnahme rituale (zum Beispiel Pokern oder Flaschendreher mit entkleiden)

3.7 sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen (Peer-Gewalt)

Auch Kinder und Jugendliche können bereits sexuell übergriffige Verhaltensweisen zeigen. Gerade in Vereinen und Verbänden gehen Schätzungen davon aus, dass die Hälfte aller Übergriffe durch Kinder und Jugendliche ausgeübt werden. Umso wichtiger ist es, auch hierfür Strategien zu entwickeln. Die Definitionen gelten auch bei Übergriffen von Kindern und Jugendlichen, wobei hier die Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse in den Hintergrund tritt und das Erleben von Macht, Überlegenheit und Unterwerfung oft wichtiger ist. Die Gründe für sexuell übergriffiges Verhalten durch Kinder und Jugendliche sind vielfältig. Es kann nicht von dem*der sexuell übergriffigen Jugendlichen oder dem klassischen Übergriff gesprochen werden. Faktoren können sein: selbst erlebter sexueller Missbrauch, soziale Unsicherheiten, unsichere Bindungen, Austesten von Grenzen, Einfluss von Gleichaltrigen, Unsicherheiten bei der Kontaktaufnahme, sexuell übergriffiges Verhalten, das als „okay“ akzeptiert wird oder auch der Zugang zu Pornografie. Übergriffe müssen konsequent angesprochen und Grenzen gesetzt werden. Strukturelle und pädagogische Präventionsmaßnahmen sollten auch die Thematik „Übergriffe durch Kinder und Jugendliche“ mitberücksichtigen. Ausführliche Informationen zu sexuellen Übergriffen von Jugendlichen finden sich in der Arbeitshilfe „Hier hört der Spaß auf“ des BDKJ Bayern.

3.8 Präventionsfachkraft:

Die Präventionsfachkraft ist ein*e hauptberufliche*r Mitarbeiter*in des Diözesanbüros mit einer geeigneten fachlichen Ausbildung.

Aufgaben:

- Begleitung von Vorbereitungsgruppen (Sensibilisierung des Themas Prävention), insbesondere deren Awareness-Team
- Ablage und Aufbewahrung von Beschwerdebögen
- Überblick über Schulungsangebote (für Leiter*innen)
- Überprüfung und Sicherstellung der Qualifizierung für Leiter*innen und Amtsinhaber*innen, sowie des Awareness-Teams
- Durch die Präventionsfachkraft fließen mögliche Rückschlüsse aus Beschwerden und Reflexionsergebnissen von vorherigen Veranstaltungen in die Planungen der nächsten Veranstaltungen ein.
- Die Präventionsfachkraft informiert den Diözesanvorstand regelmäßig über Rückschlüsse und Ergebnisse aus der Beschwerdebearbeitung.

3.9 Awareness-Team

Erklärung dazu unter Punkt 5.5

3.10 Schutzteam

Erklärung dazu unter Punkt 7.1

4. Risikoanalyse

4.1 Einführung

Überall, wo Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusammenkommen, kann sexualisierte Gewalt vorkommen. Das bedeutet, dass auch bei uns in der PSG sexualisierte Gewalt und Missbrauch vorgekommen ist und vorkommt. Unsere Jugendarbeit in der PSG lebt davon, dass wir eine enge und vertraute Bindung zueinander aufbauen. Durch das Leben und Arbeiten in Kleingruppen kennt jede*r die Stärken und Schwächen der*des anderen und trägt Sorge dafür, dass die Gruppe achtsam miteinander umgeht. Als Leiter*innen in der PSG ermutigen wir dazu, die eigenen Grenzen zu erweitern und laufen dabei immer wieder Gefahr, Grenzerweiterungen zu erzwingen. Die Vertrautheit untereinander kann jedoch von potenziellen Täter*innen missbraucht und ausgenutzt werden. Täter*innen handeln nicht pfadfinderisch und haben daher in der PSG keinen Platz

Wir haben eine Risikoanalyse durchgeführt. Daraus ergeben sich die Risikofaktoren und im Anschluss die Präventionsmaßnahmen.

Für unsere Risikoanalyse hat die PG Schutzkonzept mit mindestens einer Person eines jeden Stammes ein ca. einstündiges Interview geführt. Anhand der Antworten aus den Befragungen haben wir die Risikofaktoren erarbeitet. Darauf aufbauend wurden die Präventionsmaßnahmen festgelegt.

Im Folgenden werden potenzielle Betroffene von sexualisierter Gewalt, sowie die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der PSG, die dazu führen können, thematisiert. Die Auflistung ist nicht abschließend.

4.2 Risikofaktoren

Personengruppen, die sexualisierter Gewalt in der PSG ausgesetzt sein können:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der PSG, die an Gruppenstunden oder anderen Aktivitäten teilnehmen
- die Leiter*innen, sowie alle Mitarbeiter*innen

Rollenbedingte Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der PSG:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der PSG mit ihren Leiter*innen
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der PSG mit hauptberuflichen/hauptamtlichen Mitarbeiter*innen
- Leiter*innen und Mitarbeiter*innen untereinander
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene untereinander
- Ehrenamtliche, Hauptamtliche und Hauptberufliche

Strukturelle und informelle Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der PSG:

- Verbandsleitung hat durch die Satzung Macht über die Leiter*innen, Mitarbeiter*innen und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
- Leiter*innen haben durch ihre Rolle und die Satzung Machtbefugnisse gegenüber Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsene (Macht durch Aufsichtspflicht).
- Ältere Altersgruppen haben durch eine informelle Hierarchie „das Recht“ über die Jüngeren zu bestimmen.
- Menschen, die über benötigte Ressourcen (Geld, Räume, Material) bestimmen, können Macht auf Verantwortungsträger*innen der PSG ausüben, z.B. Verantwortungsträger*innen in den Pfarreien, Eltern, Hauptberufliche und Vorstände

Vertrauensverhältnisse in der PSG:

- Pfadfinder*innen gegenüber anderen Pfadfinder*innen (auch, wenn diese sich noch nicht kennen)
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gegenüber Leitungen
- Eltern von Mitgliedern gegenüber Leitungen
- Hauptamtliche/Hauptberufliche Mitarbeiter*innen gegenüber Ehrenamtlichen. Beispielhaft sind im Folgenden einige typische Situationen beschrieben, in denen sexualisierte Gewalt in unserer pfadfinderischen Arbeit unter Umständen begünstigt werden kann.

Auf Lagern und Wochenenden mit Übernachtung:

- Schlafen im Zelt oder Mehrbettzimmer: Kinder und Jugendliche liegen auf engstem Raum nebeneinander. Die körperliche Nähe bietet potenziellen Täter*innen die Möglichkeit, sich unbemerkt zu nähern und übergriffig zu handeln.
- Sanitäre Anlagen: Häufig gibt es Sammelduschen auf Zeltplätzen und Häusern. Kinder und Jugendliche können es als Grenzverletzung empfinden, wenn sie gezwungen sind vor anderen Personen (insbesondere Leitungspersonen) zu duschen und sich umzuziehen. Das Anbieten von Unterstützung (bspw. Haarewaschen) bietet potenziellen Täter*innen die Möglichkeit, übergriffig zu handeln.
- Baden/Schwimmen: Getrieben vom „Gruppenzwang“ können die Kinder und Jugendlichen zum gemeinsamen (Nackt-)Baden überredet werden. Potenzielle Täter*innen haben die Möglichkeit, absichtliche Berührungen unter Wasser auch beim „normalen“ Schwimmen als Versehen zu tarnen.
- Hilfe-/ Unterstützungs-Situationen: Kinder und Jugendliche, die sich verletzen, Heimweh haben oder Streit mit der Gruppe haben, vertrauen sich häufig Leitungspersonen an. Diese Situation kann von potenziellen Täter*innen ausgenutzt werden, um aktiv übergriffig zu werden.

In Gruppenstunden und Programmeinheiten:

- alle Situationen, in denen zwei Personen allein sind
- Hilfe-/ Unterstützungs-Situationen
- Spiele, die Grenzverletzungen zulassen (z.B. Karten-Rutschen, Kleiderkette, Aufnahme-rituale, gordischer Knoten)
- Situationen, in denen aufgrund der Gruppendynamik Grenzen nicht eingefordert werden können

Diese Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie Situationen beschreiben mögliche Risikofaktoren, die u.a. bei uns im pfadfinderischen Kontext existieren. Uns ist bewusst, dass wir solche Situationen nicht komplett vermeiden können, und dass es darüber hinaus noch andere Faktoren gibt, die sexualisierte Gewalt begünstigen. Gleichzeitig möchten wir unsere pädagogische Arbeit, die in großen Teilen auf Freiräumen und gegenseitigem Vertrauen und Nähe basiert, nicht durch ein zu übervorsichtiges Verhalten einschränken. Daher ist es wichtig, sich der Problematik bewusst zu sein und für das Thema auf allen Ebenen der PSG zu sensibilisieren, und ein Klima zu schaffen, in dem wir gegenseitig auf uns Acht geben.

5. Präventionsmaßnahmen in der PSG

Prävention findet auf zwei unterschiedlichen Ebenen in der PSG statt:

- Strukturelle Ebene: Vorgaben, die an den Strukturen des Verbandes, der (Erz-)Bistümer und Bundeskinderschutzgesetz ansetzen und von den entsprechenden Gremien beschlossen werden. Zudem muss es klare Ansprechpersonen für das Thema im Verband geben.
- Operative Ebene: Maßnahmen und Methoden zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema, bspw. Umsetzung in der Leiter*innen-Ausbildung, Präventionsschulungen und weiteren Fortbildungen, in Gespräche über sexualisierte Gewalt (Grenzverletzung, sexuelle Grenzüberschreitungen, strafrechtliche Handlungen), sowohl mit Verantwortungsträger*innen, als auch mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Nur wenn Präventionsarbeit ganzheitlich stattfindet, kann ein Schutz vor sexualisierter Gewalt in der PSG in Ansätzen gewährleistet werden. Dabei ist wichtig, dass die operative Ebene auf der strukturellen basiert und von dieser unterstützt und legitimiert wird.

5.1 Instrumente: Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunft

5.1.1 Führungszeugnis

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 wurden die kommunalen Jugendämter aufgefordert, mit den freien Trägern in ihrem Gebiet (z.B. der PSG) eine Vereinbarung zu schließen, für welche (geförderten) Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) eingesehen werden muss. Damit soll verhindert werden, dass einschlägig im Sinne einer Kindeswohlgefährdung vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen in intensiven Kontakt kommen können. Die Einsichtnahme der eFZ von Verantwortungsträger*innen (Leiter*innen und Mitarbeiter*innen auf allen Ebenen) erfolgt innerhalb des eigenen Verbandes. Das Diözesanbüro der PSG München und Freising fordert die Verantwortungsträger*innen auf, ihr Führungszeugnis zu beantragen und dieses anschließend an die PSG Bundesebene weiterzuleiten. Die PSG Bundesebene sichtet die Führungszeugnisse und vermerkt, auf einem für das Diözesanbüro einsehbarem Dokument, die Unbedenklichkeit für den Einsatz dieser Person. Das eFZ muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden. Die Bundesebene der PSG bietet als Service an, die Einsichtnahme für Leitungspersonen in der PSG über eine neutrale Person in der Geschäftsführung der PSG vorzunehmen und den verantwortlichen Leitungskräften bestätigen zu lassen. Die Informationen (Name, Stammeszugehörigkeit, Geburtsdatum, PSG Eintrittsdatum, Datum der Einsichtnahme) werden dauerhaft dokumentiert. Bei Einsichtnahme darf das eFZ nicht älter als drei Monate (ab Ausstellungsdatum) sein. Die Verantwortungsträger*innen willigen schriftlich ein, dass die PSG Geschäftsführung das eFZ einsehen und auf Nachfrage dem jeweiligen Stamm, Diözesanverband und den Dachverbänden die Einsichtnahme bestätigen darf.

Alternativ kann die Einsichtnahme auch über den Stamm oder Diözesanverband erfolgen. Die Daten des eFZ werden gemäß §72a Abs. 5 SGB VIII für verbandliche Zwecke datenschutzkonform gespeichert und genutzt. Im Falle einer einschlägigen Eintragung gemäß §72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII wird die Person aus dem Verband ausgeschlossen und von allen Tätigkeiten entbunden. Eine einschlägige Eintragung bedeutet, dass nur Eintragungen von Straftaten berücksichtigt werden, die laut §72a SGB VIII relevant sind, wie zum Beispiel sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen. Sonstige Eintragungen im eFZ werden nicht beachtet und haben keine Auswirkungen auf die Tätigkeit der Person in der PSG.

Für Diözesanveranstaltungen müssen alle leitenden oder mitarbeitenden Personen gemäß den o.g. Regelungen ein Führungszeugnis vorgelegt haben. Wurde die Einsichtnahme nicht durch den Bundesverband, sondern durch eine vergleichbare Stelle vorgenommen, kann eine entsprechende Bestätigung durch diese erfolgen.

5.1.2 Verhaltenskodex und Selbstauskunft

Verhaltenskodex der PSG München und Freising

Die Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) setzt sich aktiv mit dem Thema sexualisierter Gewalt auseinander. Sie thematisiert dieses sowohl in der PSG als auch in den Kontexten, in denen sie unterwegs ist. Der vorliegende Verhaltenskodex ist Teil eines umfassenden Schutzkonzeptes unseres Diözesanverbandes, das von der Prävention bis zur Intervention alle erforderlichen Aspekte berücksichtigt, um die PSG zu einem sicheren Ort für ihre Mitglieder zu machen.

Um den Schutz aller Mitglieder in der PSG zu sichern, verpflichten sich alle Ehren- und Hauptamtlichen sowie die hauptberuflich für die PSG tätigen Personen diesem Verhaltenskodex.

Dieser Verhaltenskodex gilt ebenso zwischen allen ehrenamtlich Tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit der PSG München und Freising.

1. Ich respektiere und schätze alle Menschen in der PSG. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Gruppen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich gestalte den Kontakt mit allen Mitgliedern transparent und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir bewusst, dass jede*r persönliche Grenzen hat, die unterschiedlich sind. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen Aller in der PSG bedingungslos. Dabei achte ich ebenfalls auf meine eigenen Grenzen. Die genannten Grundsätze sind für mich für jeden Kontakt (persönlich sowie medial) selbstverständlich.
3. Ich bin mir bewusst, dass ich als Leiter*in eine bestimmte Autorität habe und die Kinder und Jugendlichen mir ein besonderes Vertrauen entgegenbringen. Ich handle deshalb nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten, Machtgefälle oder das Vertrauen anderer aus. Ich beteilige die Kinder und Jugendliche nach ihren Möglichkeiten an allen sie betreffenden Entscheidungen.
4. Ich nehme Kinder und Jugendliche in ihren Themen ernst, achte ihre Würde und stärke sie in ihrer Persönlichkeit. Ich bemühe mich darum, ein Gruppenklima zu schaffen, welches es uns ermöglicht, Situationen offen anzusprechen. Ich mache ihnen Informationen über ihre Rechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention zugänglich und helfe ihnen dabei, diese Rechte

einzufordern. Bei Konflikten ziehe ich fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die entsprechenden Verantwortlichen.

5. Ich habe ein waches Auge auf die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen einzuleiten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen jedes diskriminierende - zum Beispiel sexistisches und rassistisches - Verhalten, ob in Wort oder Tat. Dieses Verhalten wird nicht toleriert. Die mir anvertrauten Menschen stehen dabei stets an erster Stelle.
6. Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien beachte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Ich wäge stets ab, ob die Veröffentlichungen angemessen sind. Ich achte ebenso darauf, dass die Kinder und Jugendlichen untereinander ihre Persönlichkeitsrechte wahren. Ich schaffe Bewusstsein für den kritischen Umgang mit Medien.
7. Ich setze die in der PSG vorhandenen Präventionsmaßnahmen um und kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt sowie die entsprechenden Kontaktpersonen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit bei Fragen oder Verdachtsmomenten an diese Personen wenden kann oder Betroffene an jene vermitteln kann.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist. Diese hat entsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren diesbezüglich gegen mich eingeleitet worden ist.

Ich verpflichte mich, falls ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, dies meinem*meiner Vorgesetzten bzw. der Leitung meiner Gliederungsebene sofort mitzuteilen.

5.2 Aus- und Weiterbildung, Präventionsschulung

In der PSG legen wir großen Wert darauf, dass unsere Leiter*innen pädagogisch und inhaltlich geschult sind. Die Inhalte und der Umfang der Schulungen sind in der Konzeption für Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung festgeschrieben. Verpflichtender Teil der Ausbildung ist eine Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Durch Einhaltung der Ausbildungskonzeption und Einhaltung der vorgeschriebenen Instrumente trägt der Diözesanvorstand formal dafür Sorge, dass in der PSG nur Menschen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, die fachlich und persönlich dazu geeignet sind.

Präventionsschulung

Eine Präventionsschulung ist Voraussetzung für alle Personen in der PSG, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben und als Leitung an Veranstaltungen mit Schutzbefohlenen teilnehmen.

Die Anforderungen an die allgemeinen Inhalte der Schulungen decken die Anforderungen aller Bistümer ab. Darüber hinaus definiert die PSG weitere Themen und den erforderlichen Fokus auf Themen, die für unsere Arbeit besonders wichtig sind. Dies beinhaltet insbesondere die Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln und mit der Haltung, mit der Kindern, Jugendlichen und allen Menschen in der PSG begegnen.

Einheitliche Anforderung an Präventionsschulungen in der PSG:

Umfang:	Schulungen in der PSG haben einen Zeitumfang von mindestens 6 Stunden (inhaltliche Arbeit), dies kann auch in zwei voneinander getrennten Veranstaltungen erreicht werden (z.B. vier Stunden Bistum / 2 Stunden PSG- intern)
Gültigkeit	spätestens nach 5 Jahren muss die Schulung durch eine mindestens 3- stündige Vertiefungsschulung aufgefrischt werden
Form	Präsenzschulungen sind anzustreben, digital nur als Ausnahme z.B. bei PSG internen Inhalten oder für Vertiefungsschulungen
Verpflichtend für:	alle Personen in helfender oder leitender Position, die in der PSG in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sind
Schulungen durchführen:	Schulen dürfen Menschen mit einer dazu geeigneten Ausbildung (zum Teil ist dies durch die Bistümer geregelt), wir empfehlen ein Team von wenigstens zwei Menschen

Es wird empfohlen eine erste Auffrischung / Vertiefung nach der ersten Präventionsschulung im Rahmen der Leiter*innenausbildung bereits nach 2-3 Jahren zu besuchen.

Allgemeine Inhalte (den Anforderungen der Bistümer entsprechend):

- Basiswissen
 - Entwicklungspsychologische Grundlagen
 - Definition und Einordnung von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt Schutzkonzept
 - Merkmale und Strategien von Täter*innen
 - Charakteristika und Psychodynamiken von Opfern/Betroffenen
 - sexualisierte Gewalt in Institutionen
 - Erkennen von Hinweisen
 - Rechtliche Bestimmungen von Straftatbeständen und kriminologische Ansätze

- Reflektion und Sensibilisierung
 - Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer,
 - Hinterfragen von eigenen emotionalen und sozialen Kompetenzen
 - Erlernen von Strategien zur Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
 - Auseinandersetzung mit der Balance zwischen Nähe und Distanz
 - Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
 - Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen in Gruppen
- Prävention
 - Institutionelle Maßnahmen zur Prävention
 - Kinder- und Jugendschutz in der Praxis – Kinderrechte/Kindermitbestimmung
 - (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz
 - Resilienzfaktoren
 - Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen
- Intervention
 - Konkrete Anlaufstellen für notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen, o
 - Schutzkonzept und Verhaltenskodex
 - Erarbeiten von Handlungsoptionen zur Intervention
 - Wissen über Zuständigkeiten im Verband (und den lokalen Strukturen z. B. BDKJ und in der Pfarrei)

Weitere Themen und Schwerpunkte für die PSG:

- Auseinandersetzung mit den Besonderheiten in der PSG als inklusiver Mädchen- und Frauenverband: Blick auf Frauen als Täter*innen (die noch häufiger als Männer nicht als solche gesehen werden, weil das nicht dem Rollenbild entspricht), statistisch höhere Wahrscheinlichkeit von Betroffenen
- Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen (Peer-Gewalt)
- Auseinandersetzung mit dem Konzept „Choice, Voice, Exit
- Fokus auf Haltung, mit der wir Kindern und Jugendlichen begegnen
- Fokus auf den Bereich „Reflexion und Sensibilisierung“
- Bedeutung sexueller sowie geschlechter- und kultursensibler Bildung

Weitere Empfehlung:

→ konkret vor jedem Lager/Veranstaltung Zeit für das Thema nehmen (besonders bei neu gemischten Teams!) und Regeln (Verhaltenskodex) absprechen, sowie Zuständigkeiten im Leitungsteam festlegen.

Anerkennung für Diözesanveranstaltungen:

Für Diözesanveranstaltungen, an denen auch Schutzbefohlene teilnehmen, muss eine Präventionsschulung nach den oben genannten Regeln nachgewiesen werden.

5.3 Auswahl von Hauptberuflichen / Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen

Die verantwortlichen Leitungsgremien in der PSG tragen dafür Sorge, dass alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, dazu fachlich und persönlich geeignet sind. Die fachliche Eignung ergibt sich durch eine entsprechende Ausbildung zur Leiter*in des Verbandes. Um die persönliche Eignung festzustellen, bedarf es der Einschätzung der verantwortlichen Leitung. Dazu nutzen wir neben der eigenen Erfahrung und Menschenkenntnis die zuvor aufgeführten Instrumente (Führungszeugnis, Verhaltenskodex inkl. Selbstauskunft und Präventionsschulung).

Die hauptberuflichen Referent*innen und die Kuratin sind über das Erzbischöfliche Ordinariat München und Freising (EOM) angestellt. Dieses prüft als Arbeitgeber alle hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden auf ihre persönliche und fachliche Eignung im Zuge des Einstellungsverfahrens. Es ist auch zuständig für die Einhaltung der Vorgaben, die sich aus der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising ergeben. Der ehrenamtliche Diözesanvorstand/die ehrenamtliche Diözesanleitung begleitet die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen als Fachzuständige sowie die Kuratin als Fachaufsicht während ihrer Anstellung und kann so Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit nehmen.

5.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Ein Grundprinzip der Jugendverbandsarbeit ist die Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen, deren Mitbestimmung und Mitgestaltung. Dies wird bei uns in der PSG in allen Stufen und auf allen Ebenen gelebt. In der Kleingruppe, sowie in der Großgruppe hat jedes Mitglied eine Stimme. Jede*r hat das Recht, seine Gefühle und Empfindungen mitzuteilen und NEIN zu sagen, wenn ihr*ihm etwas nicht gefällt. Die Aufgabe der Verantwortungsträger*innen ist es, auf die Interessen, Bedürfnisse und Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu achten und darauf einzugehen. Mit dem Blick auf den Schutz vor Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellen Missbrauch achten wir darauf, dass die „Choice“, „Voice“, „Exit“- Optionen in allen Situationen und Beziehungsverhältnissen ermöglicht werden:

Choice: Ich habe die Wahl, ob ich mich in einer bestimmten Situation befinden möchte! Das heißt, Freiwilligkeit prägt unsere Angebote und die Beziehungen, die von Verantwortlichen zu Kindern und Jugendlichen gepflegt werden, es besteht kein Zwang. Verantwortliche achten auch darauf, dass die Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen von Freiwilligkeit geprägt sind.

Voice: Ich habe eine Stimme, um meine Interessen zu verdeutlichen! Das heißt Kinder und Jugendliche zu ermächtigen, ihre Meinung zu äußern, besonders wenn es sich dabei um eine Beschwerde handelt. Unsere Strukturen schaffen Raum für die Meinung oder Beschwerde von Kindern und Jugendlichen (siehe auch Beratung und Beschwerdewege).

Exit: Ich habe einen Ausweg! Das heißt wir weisen Kinder und Jugendliche regelmäßig darauf hin, dass sie Situationen und Beziehungen, in denen sie sich unwohl fühlen, verlassen können und dürfen.

Damit die Kinder und Jugendlichen die „Choice“, „Voice“, „Exit“-Optionen nutzen können, ist es wichtig, dass sie wissen, was Grenzverletzungen, Übergriffe und sexueller Missbrauch sind und wie diese zur Sexualität abgegrenzt werden. Die PSG Bundesebene stellt verschiedene Materialien zur Verfügung, die den Verantwortungsträger*innen helfen sollen, das Thema in Gruppenstunden und auf Lagern den Kindern und Jugendlichen näher zu bringen. ([Prävention - PSG - Pfadfinderinnenschaft St. Georg](#))

5.5 Awareness-Team

Vor jeder Veranstaltung oder Maßnahme (z.B. Zeltlager, Wochenende, Versammlung, Gremiensitzung) muss das Leitungsteam für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert werden. Außerdem muss das Leitungsteam schon in den Vorbereitungen die konkrete Umsetzung der Prävention sexualisierter Gewalt und des Schutzkonzeptes auf der Veranstaltung/Maßnahme festlegen.

Das Awareness-Team ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes auf der Maßnahme verantwortlich.

Definition:

- Das Awareness-Team ist vor, während und nach einer Veranstaltung, für das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt und Beschwerden verantwortlich
- Es besteht aus zwei Mitgliedern des Vorbereitungsteams, welche das Team benennt. Die beiden Mitglieder werden von der Präventionsfachkraft bestätigt und begleitet.

Aufgaben:

- Bei Beginn einer Veranstaltung stellt sich das Awareness-Team den Teilnehmenden vor und erklärt seine Funktion, sowie die Beschwerdewege auf der Veranstaltung, um Transparenz zu schaffen.
- Zur positiven Atmosphäre auf der Versammlung beizutragen, in der sich jede*r wohlfühlen kann und als Mensch angenommen fühlt
- Das Awareness-Team ist für die Bereitstellung und eine regelmäßige Leerung des Beschwerdebriefkastens zuständig.
- Die bei dem Awareness-Team eingegangenen Beschwerden zu lösen, sowie kontinuierliche Rückmeldung an die beschwerende Person zu geben, sofern dies möglich/gewünscht ist.
- Sollte eine Beschwerde während der Veranstaltung nicht gelöst werden können, gibt das Awareness-Team diese an das Schutzteam weiter
- Nach der Veranstaltung reflektiert das Awareness-Team die eingegangenen Beschwerden, zieht ggf. Rückschlüsse und sendet anschließend eine gesammelte Übersicht aller Beschwerden und Erkenntnisse an das Schutzteam.
- Ansprechpartner*in bei Problemen, Diskriminierungserfahrungen bis hin zu erlebter Gewalt, sei sie nun sexualisierter, körperlicher oder psychischer Natur, bspw. durch gezielte Beleidigungen und Herabwürdigungen, sowie jegliche Anliegen für das persönliche Wohlbefinden aller Personen auf der Veranstaltung
- Das Awareness-Team ersetzt dabei weder ein Krisenteam, die Strafverfolgungsbehörden, noch die Moderation der Versammlung.
- Konflikte sollen im besten Fall, sofern von der*dem Betroffenen gewünscht, im Dialog friedlich geschlichtet werden.

6. Schutzvereinbarung der PSG München und Freising

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vor sexualisierter Gewalt ist uns ein wichtiges Anliegen. Dafür setzen wir, die PSG München und Freising, uns engagiert ein. Das bedeutet für uns, dass wir respektvoll und achtsam mit unseren Mitgliedern und Teilnehmenden unserer Veranstaltungen umgehen. Wir wollen, dass junge Menschen bei uns sicher sind. Täter*innen haben unter uns nichts verloren!

Durch verschiedene Schutzmaßnahmen wollen wir dafür sorgen, dass jede Form von Gewalt und Grenzverletzung in unseren Angeboten verhindert wird. Folgende Schutzvereinbarungen sollen junge Menschen schützen und Mitarbeitende, Leitungspersonen und Vorsitzende vor falschen Verdächtigungen bewahren.

In der Schutzvereinbarung reden wir von **Teilnehmenden**, damit sind gemeint alle Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die uns anvertraut sind.

In der Schutzvereinbarung reden wir von **Leitungspersonen** damit sind gemeint:

- unsere Diözesanleitung
- für Aktionen verantwortliche Personen
- alle Personen, die bei Aktionen Aufgaben übernehmen und in ihrer Tätigkeit Kontakt zu Teilnehmenden haben
- alle Gruppen leitenden Personen
- Mitarbeitende des Verbandes, auch Projektreferent*innen der PSG Bayern

Dieselben Regeln gelten auch auf Stammesebene, soweit kein eigenes Schutzkonzept beschlossen wurde.

6.1 Allgemeine Regelungen

Private Kontakte zwischen Teilnehmenden und Leitungspersonen

Die Treffen innerhalb der PSG finden in der Regel in öffentlichen Räumen der Jugendarbeit (Gruppenräume, Pfarrheime, Jugendstellen, etc.) statt. Sollten einzelne Treffen (bspw. Eine Vorbereitungssitzung) davon abweichend in den Privaträumen von Mitarbeitenden, Leitungspersonen oder Teilnehmenden stattfinden, wird das restliche Leitungsteam (z.B. der restliche Vorstand) davon vor dem Termin in Kenntnis gesetzt.

Private Einzelkontakte zwischen Teilnehmenden und Leitungspersonen

Mitarbeitende, Leitungspersonen oder Vorsitzenden laden einzelne Teilnehmende grundsätzlich nicht für Besprechungen zu sich nach Hause ein. In Ausnahmefällen wird das restliche Leitungsteam (z.B. der restliche Vorstand) davon im Vorhinein über den jeweiligen Grund dafür informiert und spricht sich gemeinsam ab.

Bestehende enge Beziehungen (z.B. Liebesbeziehung, Familienangehörige, enge Freundschaften) zwischen Mitarbeitenden, Leitungspersonen oder Vorsitzenden und Teilnehmer*innen einer Veranstaltung werden im Vorfeld gegenüber dem restlichen Leitungsteam transparent kommuniziert. Dadurch sollen verdeckte Einflussmöglichkeiten oder Machtpositionen offengelegt und im Team besprochen werden.

„Eins zu eins“ – Situationen

Grundsätzlich sind Gruppentreffen den Einzeltreffen vorzuziehen.

Bei Einzelgesprächen und Treffen zwischen Leitungspersonen und Teilnehmenden wird das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten und andere Leitungspersonen über dieses Treffen informiert.

Beim „Prinzip der offenen Tür“ sind Türen unabgesperrt zu lassen, sodass eine weitere Person jederzeit hinzukommen könnte oder ein Verlassen des Raumes dem*der Gesprächspartner*in jederzeit möglich ist.

Körperliche Kontakte

Körperliche Berührungen und Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen müssen altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Menschen erforderlich. Sollte das Kind, Jugendliche oder junger Mensch die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es hilfreich zu hinterfragen, aus welchem Grund und aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen soll.

Nutzung von Medien

Wir achten auf Veranstaltungen der PSG MuF auf das Recht am eigenen Bild. Am Anfang von Veranstaltungen weisen die Leitungspersonen die Teilnehmenden auf das Recht am eigenen Bild hin und sensibilisieren dafür. Das bedeutet, Teilnehmende müssen sich vor der Aufnahme und vor der Veröffentlichung von Fotos und Videos Anderer ebenso das Einverständnis einholen. Sollten Aufnahmen von Personen für die Öffentlichkeitsarbeit der PSG MuF gemacht werden, müssen für diese Personen Einverständniserklärungen (ggf. durch die Erziehungsberechtigten) vorliegen.

Für die Aufnahme von Fotos und Videos auf Diözesanebene wird bevorzugt die Kamera der PSG München und Freising verwendet. Falls private Aufnahmegeräte für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, müssen diese Fotos vertraulich behandelt werden. Insbesondere bei Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sollten keine privaten Aufnahmegeräte benutzt werden.

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bilder von Kindern und Jugendlichen auch im Rahmen des berechtigten Interesses nach § 6 Abs. 1 lit. G) KDG (siehe 9. Anhang) erhoben und gespeichert werden können.

Keine Geheimnisse

Alles, was zwischen einer Leitungsperson und einem*einer Teilnehmenden gesprochen wird und geschieht, darf öffentlich gemacht werden. Leitungspersonen teilen deshalb mit Teilnehmenden keine Geheimnisse. Wenn ein*e Teilnehmende*r vorab zur Verschwiegenheit verpflichtet will, erklärt die Leitungsperson, dass sie das nicht sicher zusagen kann.

Wenn eine Leitungsperson vertrauliche Informationen eines*einer Teilnehmenden weitergibt, zum Beispiel einen meldepflichtigen Fall von sexuellem Missbrauch an die unabhängigen Ansprechpersonen des Ordinariats, macht sie dies der betroffenen Person vor der Weitergabe klar und bezieht die betroffene Person in das weitere Vorgehen mit ein.

Keine medizinische Behandlung von Teilnehmenden unter 18 Jahren

Teilnehmende unter 18 Jahren werden beim Auftreten von Krankheitssymptomen lediglich im Rahmen von Erste Hilfe Maßnahmen versorgt. Das weitere Vorgehen wird mit dem Leitungsteam bzw. den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

Leitungspersonen verabreichen generell keine Medikamente an unter 18-jährige Teilnehmende. In Ausnahmefällen bedarf es hierzu einer vorherigen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

Alle Erste Hilfe Maßnahmen werden dokumentiert.

Autofahrten/Mitnahme von Teilnehmenden nach Veranstaltungen

Teilnehmende fahren nicht allein bei Leitungspersonen im Auto mit.

In Ausnahmefällen muss dies mit dem Leitungsteam abgesprochen und vereinbart werden.

Bei minderjährigen Teilnehmenden müssen des Weiteren die Erziehungsberechtigten informiert werden und einverstanden sein.

Fahrgemeinschaften entstehen freiwillig.

Keine Privatgeschenke

Geschenke für Teilnehmende werden nicht im Namen von einzelnen Leitungspersonen, sondern nur im Namen des jeweiligen Teams, einem konkreten Anlass entsprechend und im Rahmen eines angemessenen Wertes, welcher von der Leiter*innenrunde festgelegt wird, geschenkt.

6.2 Regelungen für Ferienfreizeiten/(Bildungs-)Veranstaltungen mit Übernachtung

1) Übernachten

Schlafräume sind Orte, die als sicherer Rückzugsort wahrgenommen werden sollen. Um den Charakter eines safer space zu erhalten, ist es wichtig, die Vergabe der Schlafräume auf Veranstaltungen transparent zu gestalten und die Wünsche der Teilnehmenden zu berücksichtigen. Das gilt auch für die Geschlechtertrennung bei Veranstaltungen mit koedukativen Partnerstämmen: Für manche Mitglieder der PSG sind geschlechtergetrennte Schlafplätze auf solchen Veranstaltungen zentral. Deshalb gibt es auf Veranstaltungen der PSG München und Freising grundsätzlich geschlechtergetrennte Schlafräume unter gleichzeitiger Berücksichtigung eines Angebots von Frauen- bzw. flinta*- Schlafräumen in ausreichender Anzahl.

- Leitungspersonen und Teilnehmende schlafen immer getrennt.
- Hauptamtliche & -berufliche Personen schlafen grundsätzlich getrennt von ehrenamtlichen Personen.
- Immer, wenn es möglich ist, sollen Altersstufen getrennt übernachten. Außerdem sollen minderjährige und volljährige Personen getrennt übernachten.
- Sind die Regeln aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar, so muss dies im Vorhinein allen Teilnehmenden und Leitungspersonen bekannt sein und es müssen entsprechende Maßnahmen bzw. Vereinbarungen getroffen werden.

2) Klare Regeln zu Dusch-Situationen und Toiletten

Wenn keine absperrbaren Einzelduschkabinen mit Umziehmöglichkeiten vorhanden sind, so muss ein getrenntes Duschen nach folgenden Regeln abgesichert werden:

- Leitungspersonen duschen nicht gemeinsam mit Teilnehmenden.
- minderjährige und volljährige Personen duschen nicht gemeinsam
- Bei Sammelduschen wird immer geschlechtergetrennt geduscht
- Wenn möglich werden Bäder und Toiletten den Geschlechtern "Männlich"/"Weiblich"/"Für Alle" zugeordnet

3) Alkoholkonsum

Alkohol darf nur konsumiert werden, wenn das im Vorhinein für diese Veranstaltung vom Vorbereitungsteam/den Verantwortlichen ausgemacht und an alle Leitungen kommuniziert wurde.

Sollte während der Maßnahme (z.B. abends, wenn das Programm zu Ende ist) Alkohol erlaubt sein, regulieren die Leitungspersonen den eigenen Konsum so, dass sie weiterhin ihre Verantwortung wahrnehmen können, und greifen ein, wenn der Alkoholkonsum bei anderen Personen außer Kontrolle gerät.

Mindestens eine Person muss nüchtern bleiben. Diese Person kann bei mehrtägigen Veranstaltungen unter den Leitungspersonen wechseln. Im Idealfall handelt es sich hierbei um eine Person mit Führerschein.

4) Jugendschutzbestimmungen

- Die Jugendschutzgesetze werden von allen Personen beachtet.
- Die Leitungspersonen sind für deren Einhaltung verantwortlich und greifen bei Nichteinhaltung ein.

6.3 Regelungen für den digitalen Raum

1) Soziale Medien

- Leitungspersonen dürfen Kontaktanfragen von Teilnehmenden in sozialen Medien nicht selektiv annehmen.
- Kontaktanfragen sollen nicht von Leitungspersonen ausgehen.
- Hauptamtliche & -berufliche Personen müssen, falls vorhanden, mit Ehrenamtlichen und Teilnehmenden über ihr Diensthandy kommunizieren.

2) Videokonferenzen

Bei Videokonferenzen ist von Leitungspersonen darauf hinzuweisen, dass es optional ist die Kamera einzuschalten. Ein passender (virtueller) Hintergrund kann eingesetzt werden, um zum Beispiel einen unerwünschten Einblick in das private Umfeld zu vermeiden.

Grundsätzlich sind digitale Gruppentreffen den Einzeltreffen vorzuziehen.

Über Einzelgespräche und Treffen im digitalen Raum zwischen Leitungspersonen und Teilnehmenden wird das restliche Leitungsteam in Kenntnis gesetzt. Teilnehmende haben immer die Möglichkeit weitere Personen zum Gespräch hinzuzufügen.

3) Fotos

Fotos dürfen nur mit gegebener Einverständniserklärung im digitalen Raum genutzt werden.

Es ist immer auf angemessene Darstellung zu achten.

Transparenz im Handeln

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Leitungsperson abzusprechen, zu dokumentieren und transparent zu machen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit der Beteiligten über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Wenn eine Leitungsperson von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, ist es wichtig zu wissen, dass jederzeit Hilfe zur Verfügung steht und ein*e andere*r Erwachsene*r informiert werden soll.

Solltest du Hilfe benötigen oder Fragen haben, kannst du dich an folgende Ansprechpartner*innen wenden:

Schutzteam der PSG München und Freising

Preysingstr. 93
81667 München
schutzteam@psg-muenchen.de

Präventionsfachkraft der PSG München und Freising

Dorothee Schott
dschott@psg-muenchen.de
0151/64756975 oder 089/48092 2244

Präventionsbeauftragte Erzbischöfliches Jugendamt (EJA)

Monika Godfroy
Preysingstr. 93
81667 München
Tel.: 089 / 48 092 - 2222
E-Mail: praevention@eja-muenchen.de

Du kannst Dich an diese Ansprechpartner*innen wenden, wenn Du

- konkrete Fragen hast
- mehr über Schutzmaßnahmen des Erzbischöflichen Jugendamtes/des Verbandes erfahren willst
- irgendwas in einzelnen Angeboten des Erzbischöflichen Jugendamtes/des Verbandes seltsam findest
- selbst betroffen bist

- einen Verdachtsfall hast
- etwas mitbekommen hast mit dem du dich nicht wohl fühlst
- wenn sich dir jemand anvertraut hat.

Im Anhang des Schutzkonzeptes findest du weitere Anlauf- und Fachberatungsstellen.

7 Beschwerdemanagement der PSG München und Freising

Ein Beschwerdemanagement ist als Chance zu verstehen, Veränderungen anzuerkennen. In der pfadfinderischen Pädagogik sind die Bausteine „Kindermitbestimmung“ und „Partizipation“ von elementarer Bedeutung. Wichtig ist uns dabei, dass die Kinder eigene Entscheidungen treffen und für diese Verantwortung übernehmen.

Kinder und Jugendliche, die die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Beschwerden und Probleme interessiert und sich derer annimmt, werden sich auch im Falle von (sexualisierter) Gewalt eher Hilfe holen.

Alle ehrenamtlich, hauptamtlich und hauptberuflich Tätigen der PSG München und Freising haben ein offenes Ohr für Lob, Kritik und Problemanzeigen und setzen sich mit Rückmeldungen selbstkritisch auseinander.

7.1 Schutzteam

Als unabhängige Instanz in der PSG München und Freising wird das Schutzteam eingerichtet.

Dieses soll in der Satzung der PSG München und Freising festgehalten werden.

1. Besteht aus:
 - a. Einem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied
 - b. Der Präventionsfachkraft, ein*e hauptberufliche*r Mitarbeiter*in des Diözesanbüros mit einer geeigneten fachlichen Ausbildung
 - c. Und ein*e gewählte*r, ehrenamtliche*r Leiter*in
2. Zum Mitglied des Schutzteams ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Das Vorstandsmitglied wird jedes Jahr auf der Diözesanversammlung gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
4. Der*die ehrenamtliche*r Leiter*in wird alle zwei Jahre auf der Diözesanversammlung gewählt. Wiederwahlen sind möglich
5. Die Amtszeit beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist
6. Wenn es keinen ehrenamtlichen Vorstand gibt, wird das Vorstandsmitglied durch ein Mitglied der DL ersetzt.
7. Aufgaben des Schutzteams
 - Entgegennahme von Beschwerden, über Beschwerdewege
 - Bearbeitung der Beschwerde, sowie kontinuierliche Rückmeldung an die beschwerende Person, sofern dies möglich/gewünscht ist.
 - Hilfestellungen für das Lösen von Beschwerden geben
 - Begleiten und unterstützen vom „Awareness-Team“
 - Das Schutzteam muss jedes Jahr auf der Diözesanversammlung einen schriftlichen Bericht, mit einer Auswertung der Beschwerden über das letzte Jahr abgeben.
 - Das Schutzteam wird zweimal Im Jahr von der Diözesanleitung der PSG München und Freising zu einem Austausch eingeladen.
 - Kontinuierliche Überprüfung des ISK, bei Änderungsbedarf wird eine Überarbeitung auf der DV angestoßen z.B. in Form einer Gründung einer PG Schutzkonzept

- Zusammenarbeit mit dem AuWei Team für Angebote von Präventionsschulungen innerhalb der PSG MuF
 - Ansprechpartner*in sein für die PSG MuF zu allen Präventionsfragen und dem Schutzkonzept
 - Sollte eine Beschwerde während der Veranstaltung nicht gelöst werden können, gibt das Awareness-Team diese an das Schutzteam zur weiteren Bearbeitung weiter
 - Nach einer Veranstaltung nimmt das Schutzteam die gesammelte Übersicht aller Beschwerden und der Erkenntnisse daraus des Awareness-Teams entgegen.
8. Nach der Beschwerde:
- a. Wenn eine Beschwerde bearbeitet worden ist, ist es Aufgabe des Schutzteams zu reflektieren, wie es zu der Situation kam, ob man das im Vorhinein verhindern konnte und was man in Zukunft verändern kann.
 - b. Das Ergebnis muss das Schutzteam an die DL weiterleiten, welche dieses dann ggf. umsetzt
9. Mitglieder des Schutzteams werden speziell für ihre Tätigkeit geschult.
- a. Anforderungen an die Mitglieder des Schutzteams:
 - i. Teilnahme an Präventionsschulungen gemäß den Voraussetzungen der PSG
 - ii. Teilnahme an drei- bis sechsstündiger Schulung speziell für Mitglieder des Schutzteams zum Thema: Aufgaben des Schutzteams
10. Bei Beschwerden über das Schutzteam können diese direkt an die Diözesanreferent*innen gerichtet werden.
11. Der Wahlausschuss ist für die Wahl der zu wählenden Mitgliedern des Schutzteams zuständig.
12. Das Schutzteam kann Hilfe zur Beratung und Unterstützung hinzuziehen, beispielsweise externe Fachkräfte.

7.2 Beschwerdewege

Wie und bei wem können Beschwerden aufgegeben werden?

7.2.1 Auf Veranstaltungen:

- Leiter*innen
- Beschwerdebriefkasten
- Awareness-Team

7.2.2 Allgemein:

E-Mail Adresse des Schutzteams (schutzteam@psg-muenchen.de)

- Online Formular auf der Homepage der PSG München und Freising
- Direkt ans Schutzteam

7.2.3 Bearbeitung einer Beschwerde

Auf Veranstaltungen:

- Leiter*innen – unter den Bedingungen: „Kann ich das?“, „Ist es während der Veranstaltung lösbar?“
--> Wenn Ja, Bearbeitung durch Leiter*in, Info ans Awareness-Team
--> Wenn Nein, Weitergabe an das Awareness-Team
- Awareness-Team
- Das Schutzteam wird von Leitung bzw. Awareness-Team nach der Veranstaltung über eingegangene Beschwerden sowie deren Bearbeitungsstand bzw. Lösung informiert

Allgemein:

- Schutzteam

Eingehende Beschwerden werden zentral beim Schutzteam gesammelt.

Zeitlicher Ablauf

- Innerhalb von drei Wochen meldet sich das Schutzteam persönlich bei der beschwerdenden Person mit einer ersten Rückmeldung zur Beschwerde

7.2.4 Beschwerdeanlaufstellen

Das Schutzteam ist über folgende Möglichkeiten erreichbar:

E-Mail Adresse

schutzteam@psg-muenchen.de

→ auf dieses Postfach haben nur Mitglieder des Schutzteams Einsicht

→ Da per E-Mail ein Absender angegeben ist, sind Beschwerden über diesen Weg nur begrenzt anonym möglich

Beschwerdebrieffkasten bei Aktionen/Veranstaltungen

→ Auf dem Beschwerdebrieffkasten ist transparent gekennzeichnet, wer diesen sichtet, bearbeitet und wann das passiert.

Beschwerdeformular (Homepage)

Auf der PSG München und Freising Homepage gibt es ein Formular, über das Beschwerden eingereicht werden können. Diese werden direkt zum Schutzteam weitergeleitet.

Persönliche Beschwerde

Es ist jederzeit möglich, sich neben den anderen Beschwerdewegen, weiterhin persönlich an ein Mitglied des Schutzteams zu wenden.

→ Alle Beschwerden sind grundsätzlich anonym möglich. Es kann jederzeit ein Wunsch nach Rückmeldung gestellt werden. Hierzu muss bei der Beschwerde zusätzlich eine Rückmeldemöglichkeit angegeben werden.

- ➔ Falls Rückmeldungen erwünscht sind, müssen diese während der Bearbeitung regelmäßig an die beschwerende Person erfolgen, spätestens zum Abschluss der Beschwerde
- ➔ Die Beschwerden, die auf den unterschiedlichen Wegen eingehen, werden nur von Mitgliedern des Schutzteams eingesehen.

Als Ausnahme von dieser Regel gilt der Beschwerdebriefkasten. Ist auf einer Veranstaltung kein Mitglied des Schutzteams anwesend, ist das Awareness-Team dafür zuständig den Beschwerdebriefkasten zu leeren, die Beschwerden zu sichten und diese ggf. direkt zu lösen oder weiterzuleiten. Im Nachhinein werden trotzdem alle Beschwerden an das Schutzteam weitergeleitet mit einer Info über den Bearbeitungsstand. Der Beschwerdebriefkasten wird immer im Vier-Augen-Prinzip geleert.

- ➔ Alle Beschwerden die bei Leiter*innen, Helfer*innen, dem Schutzteam, usw. Eingehen, müssen im Meldebogen verschriftlicht und beim Schutzteam gesammelt werden

Weitere Möglichkeiten, um Beschwerde(wege) transparent zu machen:

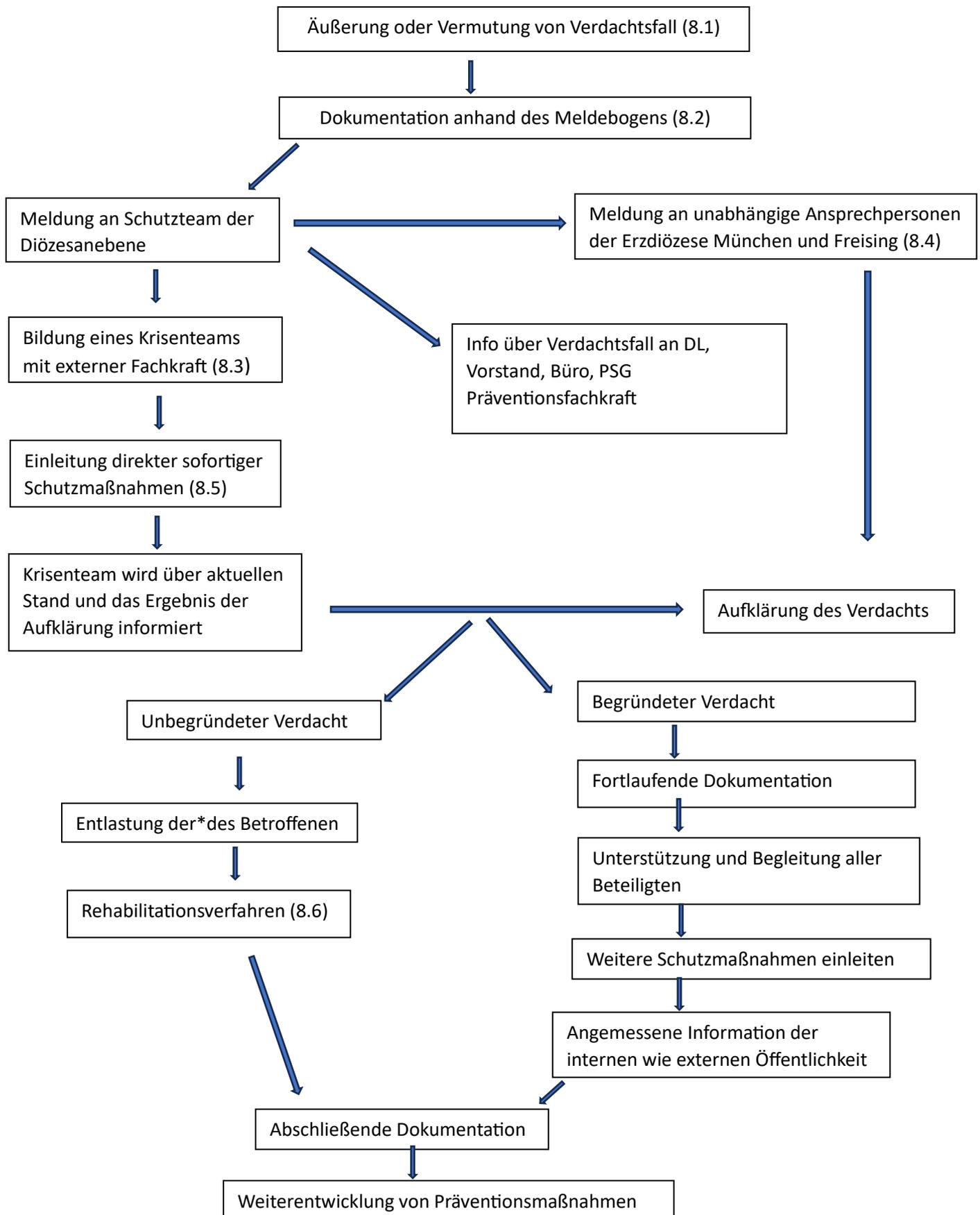
In der PSG München und Freising wird zu Beginn jeder Veranstaltung sichergestellt, dass alle Teilnehmer*innen die wichtigsten Ansprechpartner*innen und das Awareness-Team kennen.

Es wird gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen, anhand von unterschiedlichen, altersgerechten (auch anonymen) Methoden reflektiert.

Leiter*innenrunden und andere PSG Gremien stellen sicher, dass Rückmeldung an das Schutzteam weitergeleitet werden.

Alle Rückmeldungen und Reflexionsergebnisse werden schriftlich vom Awareness-Team/Schutzteam festgehalten. Durch die Präventionsfachkraft fließen mögliche Rückschlüsse in die Planungen der nächsten Veranstaltungen ein.

8. Handlungsleitfaden der PSG München und Freising im Verdachtsfall



8.1 Äußerung oder Vermutung eines Verdachtsfalls

8.1.1 Beobachtung von Grenzverletzungen, sexuellem Übergriff und sexualisierter Gewalt

Wenn du eine Grenzverletzung, sexuellen Übergriff oder sexualisierter Gewalt bei einem Kind, einem*einer Jugendlichen oder einem*einer jungen Erwachsenen beobachtest:

1. Bei Beobachtung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder sexualisierter Gewalt wird diese benannt und gestoppt! Ist eine Intervention durch die wahrnehmende Person nicht möglich, holt sie das Leitungsteam zur Unterstützung, dieses ist zur Intervention verpflichtet. Das Leitungsteam soll in jedem Fall spätestens im Nachhinein informiert werden.
2. Mit allen Beteiligten wird unter Bezugnahme auf den Verhaltenskodex der PSG München und Freising eine altersgerechte Klärung der Situation angestrebt.
3. Im Falle von sexuell übergriffigem Verhalten oder sexualisierter Gewalt muss dieses dem Schutzteam gemeldet werden und wird von den Leitungspersonen weiter vor Ort behandelt und thematisiert.
4. Bei unter 18-jährigen Beteiligten (mutmaßliche Täter*innen, wie mutmaßliche Betroffene) werden die Erziehungsberechtigten, nach Absprache mit dem*der Beteiligten, informiert und beteiligt.
5. Grundsätzlich werden alle Personen, die übergriffiges Verhalten zeigen, von der aktuellen Veranstaltung der PSG ausgeschlossen! Das Leitungsteam entscheidet der Situation angemessen, in welcher Form dieser Ausschluss passiert.
6. Sobald ein*e Leitungsperson (hauptamtlich wie ehrenamtlich) Kenntnis über Fälle sexualisierter Gewalt hat, ist die Person verpflichtet den Handlungsleitfaden der PSG München und Freising zu befolgen.

8.1.2 Verfahren bei Vermutung von sexualisierter Gewalt

Wenn du eine Betroffenheit von sexualisierter Gewalt bei einem Kind, einem*einer Jugendlichen oder einem*einer jungen Erwachsenen vermutest:

1. Ruhe bewahren!
2. Durch überlegtes Handeln kannst Du vorschnelle Reaktionen vermeiden.
3. Hol dir Hilfe und bleib nicht allein! Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Sofern eine Vertrauensperson vor Ort ist, solltest du diese als erstes informieren und um Rat fragen. Sollte dem nicht der Fall sein, oder hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens. Triff keine Entscheidung allein.
4. Suche gemeinsam mit der Person deines Vertrauens nach Lösungen, zeige Offenheit der von dir vermuteten betroffenen Person gegenüber und biete bei Bedarf Hilfe an. Dokumentiere auch Vermutungen schriftlich.
5. Hole dir fachliche Unterstützung. Das kann der*die Präventionsbeauftragte der PSG, das Schutzteam oder eine externe Fachstelle sein. Diese unterstützt dich bei weiteren Schritten. Eine fachliche Unterstützung kann immer anonym erfolgen.
6. Sobald ein*e Leitungsperson (hauptamtlich wie ehrenamtlich) Kenntnis über Fälle sexualisierter Gewalt hat, ist die Person verpflichtet den Handlungsleitfaden der PSG München und Freising zu befolgen.

8.1.3 Verfahren bei Mitteilung von sexualisierter Gewalt

Wenn dir eine Person eine konkrete Erfahrung oder Beobachtung von sexualisierter Gewalt mitteilt:

1. Ruhe bewahren! Nimm jede Rückmeldung ernst!
2. Durch überlegtes Handeln kannst Du vorschnelle Reaktionen vermeiden.
3. Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen. Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. ABER: Nicht drängen. Kein Verhör. Nur Verständnisfragen stellen.
4. Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen. „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“
5. Erklären, dass nichts ohne Absprache unternommen wird. „Ich entscheide nicht über Deinen Kopf!“, aber auch erklären „Ich selber werde mir Rat und Hilfe holen.“
6. Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
7. Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren.
(aus Miteinander achtsam leben, Handreichung für Ehrenamtliche, S. 13)
8. Hole dir fachliche Unterstützung. Das kann der*die Präventionsbeauftragte der PSG, das Schutzteam oder eine externe Fachstelle sein. Diese unterstützt dich bei weiteren Schritten. Eine fachliche Unterstützung kann immer anonym erfolgen.
9. Sucht nach Lösungen, damit mutmaßliche*r Täter*in und mutmaßliche*r Betroffene*r nicht mehr aufeinandertreffen und in Kontakt treten müssen.
10. Sobald ein*e Leitungsperson (hauptamtlich wie ehrenamtlich) Kenntnis über Fälle sexualisierter Gewalt hat, ist die Person verpflichtet den Handlungsleitfaden der PSG München und Freising zu befolgen.

8.2 Dokumentation

Um eine Aufarbeitung zu gewährleisten, ist die Dokumentation der Wahrnehmung oder des stattgefundenen Gesprächs notwendig. Dies hat verschiedene Gründe:

- Es hilft später Einzelheiten zu den stattgefundenen Gesprächen, wahrgenommenen Situationen und Entscheidungen zu rekonstruieren.
- Die Dokumentation wird in der Regel in der weiteren Aufarbeitung der Geschehnisse benötigt.
- Die Dokumentation kann dazu beitragen, die getroffenen Entscheidungen nachzuvollziehen.
- Die Dokumentation dient dem Schutz aller Beteiligten.
- Für die Dokumentation ist die Person, die die Beschwerde zum aktuellen Zeitpunkt bearbeitet verantwortlich.
- Gesammelt und zusammengetragen werden die Dokumentationsbögen bei der Präventionsfachkraft

Im Anhang unseres Institutionellen Schutzkonzeptes ist ein Meldebogen angefügt. Das bedeutet nicht, dass nur jeweils das Erstgespräch dokumentiert werden soll. Jedes weitere Gespräch, jede wahrgenommene Situation und Entscheidung soll schriftlich festgehalten werden. Je nach weiterem Vorgehen kann es sein, dass der Dokumentationsbogen auf die situationsspezifischen Bedürfnisse angepasst werden muss. Dabei sollten zwei Ebenen beachtet werden:

1. Zur Sachebene gehören Datum und Uhrzeit, Namen der Beteiligten und die möglichst genaue Situationsbeschreibung.
2. Die Reflexionsebene schließt Einschätzung und Bewertung der Situation ein. Außerdem sollten auf jeden Fall die Ergebnisse eines jeden Schrittes dokumentiert werden.

Dokumentationen sollten zur sicheren Speicherung immer schriftlich erfolgen. Es ist immer sinnvoll, wenn alle Beteiligten das Dokument unterschreiben, um Missverständnisse zu verhindern und Sicherheit über das Gesagte zu haben.

Für die Dokumentation während dem Erstgespräch ist die Person verantwortlich, die das Gespräch führt. Für die weitere Dokumentation und Verwahrung der Dokumente ist das Krisenteam verantwortlich. Alle bisherigen Dokumente werden an das Krisenteam weitergeleitet.

8.3 Bildung eines Krisenteams mit externer Fachkraft

Das Krisenteam wird bei einem begründeten Verdachtsfall gegründet und setzt sich zusammen aus:

- dem Schutzteam
- Einer* einem Diözesanreferent*in
- Externe Fachkraft → Präventionsbeauftragte des EJA

Je nach Situation können weitere Fachkräfte oder Personen wie bspw. der BDKJ Diözesanvorstand München und Freising oder die PSG Bundesebene hinzugezogen werden.

8.4 Unabhängige Ansprechpersonen des Erzbistums München und Freising und Aufarbeitung des Verdachtsfalls

Alle Mitarbeiter*innen im kirchlichen Dienst, die Kenntnis von einem Fall oder einem Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch oder sexuellem Übergriff erhalten, haben unverzüglich und ausschließlich eine der beiden unabhängigen Ansprechpersonen darüber zu informieren (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2020, Nr. 1, S. 11-27 und S. 29). Alle kirchlichen Mitarbeiter*innen unterliegen der Mitteilungspflicht, wenn mutmaßliche Täter*innen im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Kirchendienst stehen, gleich ob beruflich oder ehrenamtlich.

Dieser dienstlichen Vorschrift folgend informiert das Schutzteam der PSG München und Freising die unabhängigen Ansprechpersonen über alle gemeldeten Fälle mit Bezug zu sexualisierter Gewalt. Diese kümmern sich um die konkrete Aufarbeitung des Vorfalls. Das Schutzteam und weitere Mitglieder des Verbands stellen selbst keine Ermittlungen an. Die unabhängigen Ansprechpersonen informieren das Schutzteam über den Ausgang der Aufarbeitung.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts wird gemeinsam mit dem*der Beschuldigten eine vollständige Rehabilitation der Person(en) angestrebt.

Sollten die unabhängigen Ansprechpersonen zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um einen erhärteten oder bestätigten Verdacht handelt, so werden neben der rechtlichen Strafverfolgung auch innerverbandliche Konsequenzen gezogen.

8.5 Handlungsschritte im begründeten Verdachtsfall

- Schutz des*der Betroffenen:
- Dem*der Betroffenen wird eine Anlaufstelle angeboten, bei der ihr*ihm Glaube geschenkt wird und er*sie weitere Unterstützung erhält.

- Betroffene*r und Person, die unter Verdacht steht, werden getrennt
- Keine öffentliche Aufmerksamkeit auf die*den Betroffene*n lenken (z.B. durch eine Sonderbehandlung, Heimschicken, etc.).
- Kontakt zu einer externen Beratungsstelle wird hergestellt für das Krisenteam
- Elterngespräch bei minderjährigen Betroffenen, in Absprache mit ihr*ihm. Ziele des Elterngesprächs:
 - Maßnahmen transparent machen
- Externe Beratungsstellen vom Krisenteam für Betroffene und ggf. beschuldigte Personen vermitteln
- Kontaktperson benennen

8.5.1 Maßnahmen für die unter (vorbehaltlichen) Verdacht stehenden Personen festlegen:

- Die Verdachtsperson bekommt für die Dauer der Veranstaltung für den Informationsfluss eine Ansprechperson, welche nicht mit dem Schutz der*des Betroffenen betraut ist. Die Begleitung der Verdachtsperson im Aufklärungsprozess übernimmt eine Person des Krisenteams.
- Ist die unter Verdacht stehende Person hauptberuflich angestellt, ist zu prüfen, ob es eine zuständige Mitarbeitendenvertretung (MAV) und andere Stellen (z.B. Dienstvorgesetzte) gibt, die einzubeziehen sind.
- Ist die unter Verdacht stehende Person ein Kind oder ein*e Jugendliche*r, die uns anvertraut wurde, werden die Erziehungsberechtigten informiert über die Vorwürfe, die beschlossenen Maßnahmen und die zuständige Ansprechperson. Eine umfassende Sorge für die Person ist weiterhin zu gewährleisten und eine externe Beratungsstelle sollte vermittelt werden.
- Trennung des*der Betroffenen und der Verdachtsperson
- Es gilt das Prinzip: Der*die Betroffene bleibt, die Person unter Verdacht muss gehen (mit Zustimmung der*des Betroffenen). Dafür wird in der Regel ein begründeter Verdacht vorausgesetzt.
- Bis zur Klärung der Sachlage wird die Verdachtsperson von ihren Aufgaben auf der Veranstaltung und in der PSG durch den zuständigen Vorstand freigestellt. Dies geschieht zum Schutz aller Beteiligten.
- Weitere Maßnahmen müssen im Einzelfall mit allen Verantwortlichen (Veranstaltungsleitung, Gruppenleitung, zuständiger Vorstand) abgestimmt werden

8.5.2 Erstgespräch mit der Person unter Verdacht:

- Vorsicht ist geboten, um Täter*innen dadurch nicht zu warnen, damit diese*r Beweise vernichten oder Druck auf Beteiligte ausüben.
- Das Gespräch ist notwendig, um der Fürsorgepflicht nachzukommen
- Die Person unter Verdacht darf eine Person ihrer Wahl zu dem Gespräch hinzuziehen, vor allem Minderjährigen ist unbedingt eine vertraute Person zur Seite zu stellen.
- Keine Vorverurteilung
- Funktion/Inhalte:
 - Verdachtsperson in Kenntnis setzen über die Vorwürfe

- o Fachliche Einordnung des Fehlverhaltens --> Verweis auf Regeln/Schutzkonzept/Leitlinie/Verhaltenskodex
- o Verdachtsperson Gelegenheit bieten, dazu Stellung zu nehmen
- o Perspektive/nächste Schritte aufzeigen (z.B. kein Kontakt zur Gruppe/den Kindern für einen festgelegten Zeitraum, bis das weitere Vorgehen geklärt ist, ggf. Ruhen von Ämtern)

8.6 Rehabilitationsverfahren nach unbegründetem Verdacht

Umgang mit unbegründetem Verdacht

Ein falscher Verdacht ist nur schwer aus der Welt zu schaffen und kann die verdächtige Person sehr verletzen. Das Krisenteam führt in Absprache mit der fälschlich verdächtigten Person Rehabilitierungsmaßnahmen durch. Dies beinhaltet in jedem Fall die sachliche Richtigstellung der falschen Verdächtigungen innerhalb und ggf. auch außerhalb der PSG, sowie die Rücknahme von getroffenen Maßnahmen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse in der Dokumentation festgehalten und die falsche Verdächtigung explizit klargestellt. Der fälschlich verdächtigten Person werden Hilfemöglichkeiten und Gespräche angeboten um die Situation zu verarbeiten.

9 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Ein entscheidender Faktor bei der Prävention von sexualisierter Gewalt ist die Stärkung der Kinder und Jugendlichen selbst. Ziel der pädagogischen Arbeit in der PSG ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und schrittweise altersgerecht zu Partizipation in allen Bereichen und Ebenen der PSG zu ermutigen.

Dieses Ziel ist in unserem Konzept in Form der sechs Elemente und in der Projektmethode verankert. Kinder und Jugendliche werden darin bestärkt, sich auszuprobieren, Verantwortung für sich selbst wahrzunehmen, Entscheidungen zu treffen, wirksam zu werden in ihrer Gruppe und in ihrem Umfeld.

Auch wird das Thema sexualisierte Gewalt in den Gruppenstunde zum Thema gemacht. Dadurch bietet sich den Kindern die Möglichkeit sich frühzeitig damit auseinanderzusetzen und aufmerksam gegenüber jeder Form von sexualisierter Gewalt zu sein. Betroffene Personen merken, dass sie nicht allein sind und es sich nicht um Einzelschicksale handelt.

„Look at the Girl“ heißt für uns auch, die uns anvertrauten Menschen ganzheitlich zu sehen und den Bereich der sexuellen Bildung mit in den Blick zu nehmen.

Sexuelle Bildung ist „mehr“ als Sexualpädagogik. Sie hat laut Karlheinz Valtl fünf zentrale Kennzeichen:

1. Sexuelle Bildung ist selbstbestimmt.
2. Sexuelle Bildung hat einen Wert an sich.
3. Sexuelle Bildung ist konkret und brauchbar.
4. Sexuelle Bildung spricht den ganzen Menschen an.
5. Sexuelle Bildung ist politisch.

Wir möchten die Menschen in unserem Verband sprachfähig machen auch im Hinblick auf Sexualität. Wir wollen dabei unterstützen, Empfindungen und Gefühlen nachzuspüren und diese in Worte fassen zu können.

Wir möchten ein positives Bild von Sexualität stärken, Fragen beantworten und Themen, die die Kinder und Jugendlichen mitbringen, aufgreifen. Wir möchten durch sexuelle Bildung Handlungsoptionen eröffnen und so präventiv wirksam werden.

10 Qualitätsmanagement

Die Diözesanleitung achtet auf die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes auf Diözesanveranstaltungen. Zudem überprüft die Diözesanleitung spätestens alle fünf Jahre, nach einem Verdachtsfall sowie bei gesetzlichen Änderungen und Weiterentwicklungen in der Präventionsarbeit das Schutzkonzept und die Materialien zur Prävention von sexualisierter Gewalt auf ihre Aktualität und Praxistauglichkeit. Bei Bedarf kann sie zur Unterstützung das Schutzteam und die Präventionsfachkraft hinzuziehen.

Das Institutionelle Schutzkonzept soll alle in der PSG München und Freising tätigen Personen begleiten und in ihrer Präventionsarbeit bestärken.

11 Schlussbemerkung

Das vorliegende Schutzkonzept spiegelt die Werte und Haltung wider, auf deren Grundlage wir unseren Verband gestalten und in der PSG zusammenleben. Es bietet Verantwortungsträger*innen auf allen Ebenen Orientierung und Halt in ihrem Handeln. Als katholischer Kinder- und Jugendverband ist uns wichtig, als Teil der Kirche hier auch ganz entschieden dem durch die Missbrauchskrise entstandenen Vertrauensverlust, dem sich die Kirche in der Gesellschaft gegenüber sieht, entgegenzuwirken. Bei der PSG können sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unterstützt und geschützt entwickeln. Das ermöglichen wir wesentlich durch die Umsetzung dieses Konzepts und das Bereitstellen weiterer Materialien zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

12 Anhang

Nützliche Links:

Jugendschutzgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>

Fachberatungsstellen

Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei sexueller Gewalt und Übergriffen

Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising

Diese Stelle berät Betroffene niederschwellig und informiert über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten der Erzdiözese.
Telefon: 0 89 / 21 37 - 7 70 00

Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising

Telefon: 0 89 / 21 37 - 7 73 75

Telefonseelsorge Erzdiözese München und Freising

Telefon: 08 00 / 1 11 02 22 Chat + Mail
www.telefonseelsorge.de

Die Deutsche Bischofskonferenz bietet unter www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de kostenlose und anonyme Beratung für Frauen an, die im kirchlichen Raum Gewalt erfahren haben und zum Zeitpunkt der Taten bereits volljährig waren.

Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Telefon: 08 00 / 2 25 55 30
www.hilfe-portal-missbrauch.de

Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Telefon: 08 00 / 2 25 55 30
www.hilfe-telefon-missbrauch.de

IMMA e.V. – Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen

Telefon: 0 89 / 23 88 91 10
E-Mail: beratungsstelle@imma.de
www.imma.de

KIBS – Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die sexualisierte Gewalt erfahren haben

Telefon: 0 89 / 23 17 16 - 91 20
E-Mail: mail@kibs.de
www.kinderschutz.de/angebote/beratung-beimissbrauch/gewalt/kibs

KinderschutzZentrum München

Diese Stelle berät Kinder, Eltern und Fachkräfte bei allen Fragen zu (vermuteter) Kindeswohlgefährdung.
Telefon: 0 89 / 55 53 56
www.kinderschutzbund-muenchen.de

Wildwasser München e.V. – Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen* und Mädchen*

Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren
Telefon: 0 89 / 60 03 93 31
www.wildwasser-muenchen.de

Beratungsstelle Frauennotruf München

Telefon: 0 89 / 76 37 37
www.frauennotruf-muenchen.de

Münchner Informationszentrum für Männer e.V.

Krisen- und Lebensberatung für Männer
Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren
Telefon: 0 89 / 5 43 95 56
www.maennerzentrum.de/kontakt

Münchner Insel

Krisen- und Lebensberatung
Telefon: 0 89 / 22 00 41
www.muenchner-insel.de

Psychotherapeutische Hochschulambulanz & Traumaambulanz

am Department Psychologie der Ludwig-MaximiliansUniversität München
Telefon: 0 89 / 21 80 - 7 25 65
www.psy.lmu.de/traumaambulanz

Ehe-, Familie- und Lebensberatung der Erzdiözese München und Freising

Beratungsstelle München-Mitte
Rückertstr. 9, 80336 München
Telefon: 0 89 / 54 43 11 - 0
E-Mail: info@eheberatung-oberbayern.de
<https://www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/ressort-6-caritas-und-beratung/cont/73>



Verhaltenskodex der PSG München und Freising

Inklusive Selbstverpflichtungserklärung

Die Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) setzt sich aktiv mit dem Thema sexualisierter Gewalt auseinander. Sie thematisiert dieses sowohl in der PSG als auch in den Kontexten, in denen sie unterwegs ist. Der vorliegende Verhaltenskodex ist Teil eines umfassenden Schutzkonzeptes unseres Diözesanverbandes, das von der Prävention bis zur Intervention alle erforderlichen Aspekte berücksichtigt, um die PSG zu einem sicheren Ort für ihre Mitglieder zu machen.

Um den Schutz aller Mitglieder in der PSG zu sichern, verpflichten sich alle Ehren- und Hauptamtlichen sowie die hauptberuflich für die PSG tätigen Personen diesem Verhaltenskodex.

Dieser Verhaltenskodex gilt ebenso zwischen allen ehrenamtlich Tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit der PSG München und Freising.

1. Ich respektiere und schätze alle Menschen in der PSG. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Gruppen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich gestalte den Kontakt mit allen Mitgliedern transparent und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir bewusst, dass jede*r persönliche Grenzen hat, die unterschiedlich sind. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen Aller in der PSG bedingungslos. Dabei achte ich ebenfalls auf meine eigenen Grenzen. Die genannten Grundsätze sind für mich für jeden Kontakt (persönlich sowie medial) selbstverständlich.
3. Ich bin mir bewusst, dass ich als Leiter*in eine bestimmte Autorität habe und die Kinder und Jugendlichen mir ein besonderes Vertrauen entgegenbringen. Ich handle deshalb nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten, Machtgefälle oder das Vertrauen anderer aus. Ich beteilige die Kinder und Jugendliche nach ihren Möglichkeiten an allen sie betreffenden Entscheidungen.
4. Ich nehme Kinder und Jugendliche in ihren Themen ernst, achte ihre Würde und stärke sie in ihrer Persönlichkeit. Ich bemühe mich darum, ein Gruppenklima zu schaffen, welches es uns ermöglicht, Situationen offen anzusprechen. Ich mache ihnen Informationen über ihre Rechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention zugänglich und helfe ihnen dabei, diese Rechte einzufordern. Bei Konflikten ziehe ich fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die entsprechenden Verantwortlichen.
5. Ich habe ein waches Auge auf die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen einzuleiten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen jedes diskriminierende - zum Beispiel



sexistisches und rassistisches - Verhalten, ob in Wort oder Tat. Dieses Verhalten wird nicht toleriert. Die mir anvertrauten Menschen stehen dabei stets an erster Stelle.

6. Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien beachte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Ich wäge stets ab, ob die Veröffentlichungen angemessen sind. Ich achte ebenso darauf, dass die Kinder und Jugendlichen untereinander ihre Persönlichkeitsrechte wahren. Ich schaffe Bewusstsein für den kritischen Umgang mit Medien.

7. Ich setze die in der PSG vorhandenen Präventionsmaßnahmen um und kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt sowie die entsprechenden Kontaktpersonen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit bei Fragen oder Verdachtsmomenten an diese Personen wenden kann oder Betroffene an jene vermitteln kann.

8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist. Diese hat entsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen.

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren diesbezüglich gegen mich eingeleitet worden ist.

Ich verpflichte mich, falls ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, dies meinem*meiner Vorgesetzten bzw. der Leitung meiner Gliederungsebene sofort mitzuteilen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich, _____, den Verhaltenskodex an und setze die Inhalte aktiv um. Name

Datum / Unterschrift

Dokumentation

Bei Vermutung von sexualisierter Gewalt – Ersthelfer*innen Meldebogen

Information zur eigenen Person

Name	Funktion/Position/Gruppe

Die folgende handschriftliche Dokumentation soll den Verlauf bis zum Tätig werden beschreiben. Alle Beobachtungen und Aussagen sollen so konkret wie möglich und frei von Interpretation dokumentiert werden. Schreibe auch die Dialoge bzw. Aussagen auf.

Schreibe zum Beispiel: „Mit der Zeit rückte er ihr in der Jurte von hinten immer näher, bis er direkt hinter ihr saß und sie zwischen seinen gespreizten Beinen war. Dann sagte er: ‚Na? Wie isses?‘ – statt – „Er wollte ihr immer näherkommen und schaffte das dann schließlich auch. Und dann baggerte er sie an.“

Informationen zur möglichen betroffenen Person

Name der möglichen betroffenen Person	Funktion/Position/Gruppe

Beobachtung/ Aussage Nr.	Datum/ Uhrzeit	Ort	Beobachtung/Aussage Gesagt, gesehen, gehört So konkret wie möglich – klare Sprache auch über Sexualorgane	Beteiligte Personen (Funktion)

Informationen zum*zur mutmaßlichen Täter*in

Name der*des mutmaßlichen Täter*in	Funktion/Position/Gruppe

Meine nächsten Schritte

Gab es ein Gespräch mit dem*der Betroffenen	Nein	Ja
Absprachen/Ergebnis: (Termin/Datum)		
Kontakt mit einer Beratungsstelle	Welche	
Wenn ja: Absprachen/Ergebnis: (Termin/Datum)		
Wurden weitere Menschen informiert (z.B. Missbrauchsbeauftragte der Diözese, Vorstand)?	Nein	Ja
Wenn ja: Absprachen/Ergebnis: (Termin/Datum)		
Im Akutfall (Im Falle eines akuten Vorfalls während einer Maßnahme)		
Wurde die Polizei informiert?	Nein	Ja Wann?
Gab es ein Gespräch mit dem*der Beschuldigten?	nein	ja
Wenn ja: Absprachen/Ergebnis: (Termin/Datum)		

Datum/Unterschrift:

Ablauf erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Wie läuft es ab?

- 1.** Ihr bekommt vom PSG Diözesanbüro per Post alle notwendigen Unterlagen zugeschickt, wenn es (wieder) an der Zeit ist, dass ihr ein erweitertes Führungszeugnis vorlegt.
- 2.** In diesen Unterlagen ist enthalten:
 - a. Anschreiben
 - b. Formular „Bestätigung ehrenamtliches Engagement“
 - c. Rücksendeformular für die PSG Bundesebene zur Einsichtnahme
- 3.** Mit dem Formular „Bestätigung ehrenamtlichen Engagement“ und deinem gültigen Personalausweis oder Reisepass beantragst du in deiner zuständigen Gemeinde dein erweitertes Führungszeugnis. Dieses ist für dich mit der Bestätigung kostenlos.
- 4.** Das eFZ wird dir vom Bundesamt für Justiz direkt per Post zugesendet.
- 5.** Das originale eFZ (nicht älter als 3 Monate) + unterschriebenes Rücksendeformular für die PSG Bundesebene zur Einsichtnahme schickst du an das PSG Bundesamt. (Adresse steht auf dem Formular schon vorgedruckt)
- 6.** Die PSG Bundesebene kontrolliert das eFZ und macht eine Notiz in der Mitgliederdatenbank, ob dein Ehrenamt in der Jugendarbeit unbedenklich ist.
- 7.** Du unterschreibst den Verhaltenskodex, inkl. Selbstauskunft der PSG München und Freising. Dieser wird im Diözesanbüro aufbewahrt.
- 8.** Nach 5 Jahren startet der Prozess wieder von vorne.

Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland

(Sitzung vom 04. April 2019, Georgsmarienhütte)

Umgang mit Bildern von Kindern und Jugendlichen

Mit Beschluss vom 4. April 2019 ist der Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzkonferenz vom 18. April 2018 („Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren“) aufgehoben worden. Folgende Beschlüsse sollen den aufgehobenen Beschluss ersetzen:

1. Erhebung und Speicherung von Bildern

Für die Rechtmäßigkeit der Erhebung und Speicherung von Bildern von Kindern und Jugendlichen ist es nicht zwingend erforderlich, dass eine Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegen muss. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Speicherung von Bildern kann auch - nach erfolgter Abwägung - das berechtigte Interesse nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG sein.

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bilder von Kindern und Jugendlichen auch im Rahmen des berechtigten Interesses nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG erhoben und gespeichert werden können.

Das berechtigte Interesse nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG erfordert in jedem Fall eine Interessenabwägung zwischen dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten an der Erhebung und Speicherung der Bilder und dem Interesse bzw. den Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Personen. Sofern das Interesse des Verantwortlichen oder des Dritten an der Erhebung und Speicherung der Bilder überwiegt, ist die Datenverarbeitung auch zulässig. Die Interessenabwägung ist vor der Erhebung und Speicherung von Bildern durchzuführen und unterliegt der vollständigen aufsichtsbehördlichen Kontrolle.

Da es sich um Bilder von Kindern und Jugendlichen handelt, sind deren Interessen besonderes zu werten und zu berücksichtigen. Relevant können hier insbesondere Merkmale wie z.B. das Alter des betroffenen Kindes, der Zweck der Verarbeitung oder die Gruppengröße, aber auch die Eingriffsintensität sowie die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens sein.

Die durch den Verantwortlichen durchgeführte Interessenabwägung unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Minderjährigen ist auf Anforderung der Datenschutzaufsichtsbehörde nachzuweisen.

2. Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung

Für den Fall, dass die Bilder durch eine Übermittlung/Verbreitung verarbeitet werden sollen, ist es in der Regel erforderlich, dass die Sorgeberechtigten einwilligen.

Ausnahmen können sich dann ergeben, wenn ein berechtigtes Interesse nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG vorliegt. Im Rahmen der durchzuführenden Interessenabwägung können die Grundsätze des § 23 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie herangezogen werden.

a) Einwilligung

Die Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung von personenbezogenen Daten (hier konkret die Bilder von Kindern und Jugendlichen) ist in der Regel nur mit einer Einwilligung der Sorgeberechtigten zulässig. Die Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung umfasst jeden Vorgang, durch den andere Personen, Stellen, Behörden oder Einrichtungen Kenntnis von den personenbezogenen Daten erlangen oder erlangen können. Konkret bedeutet dies, dass jede Herausgabe von personenbezogenen Daten aus der jeweiligen Einrichtung an bspw. Eltern, Presse, Internetseite, o.ä. eine Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung darstellt.

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands sieht es als ausreichend an, wenn die Einwilligung für konkret benannte Veranstaltungen vor bzw. bei Beginn des Schul- oder Kitajahres für das jeweilige Jahr eingeholt wird. Die Einwilligung kann entweder unmittelbar im Anmeldeprozess oder am ersten Schul- oder Kitatag eingeholt werden.

Das Erfordernis, dass das konkrete Bild im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Einwilligungserklärung vorliegen soll, entfällt.

b) Berechtigtes Interesse

Ausnahmen zur Einwilligung können sich dann ergeben, wenn ein berechtigtes Interesse nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG vorliegt. Auch hier ist eine Interessenabwägung zwingend erforderlich (s. Punkt 1). Insbesondere sind aufgrund der spezifischen Gefahren einer Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung die Interessen der Kinder und Jugendlichen besonders zu berücksichtigen. Je größer der (un-)bekannte Personenkreis ist, der von den Bildern Kenntnis nimmt oder Kenntnis nehmen kann, desto höher und intensiver ist der Eingriff in die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der Kinder und Jugendlichen. Im Rahmen der Interessenabwägung können die Grundsätze des § 23 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie herangezogen werden.

Eine Dokumentation der durchgeführten Interessenabwägung ist auch auf Anforderung der Datenschutzaufsichtsbehörde nachzuweisen.

3. Grundsätzlicher Hinweis

Sofern der jeweilige Verantwortliche beabsichtigt, die Bilder aufgrund einer Einwilligung zu verarbeiten und die betroffene Person die Einwilligung nicht erklärt, nicht wirksam erklärt oder widerrufen hat, so ist ein Rückgriff auf das berechnete Interesse oder eine andere Rechtsgrundlage ausgeschlossen.

4. Informations- und Transparenzpflichten

Sowohl bei der Erhebung und Speicherung als auch bei der Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung von Bildern sind die Informationspflichten nach dem KDG einzuhalten. Während die Informationspflichten bei der Erhebung und Speicherung sowie bei der Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung aufgrund einer Einwilligung keine Besonderheiten aufweisen, sind bei der Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung aufgrund des berechtigten Interesses einige Punkte zu beachten. Wenn bei Aufzügen, bei Veranstaltungen oder ähnlichen Ereignissen eine unüberschaubar große Menge von Menschen fotografiert wird, ist es naheliegend, dass die Verarbeitung der Daten derjenigen, die als „Beiwerk“ abgelichtet werden, nicht mit deren Kenntnis erfolgt. Die insoweit vorhandene Informationspflicht kann aber nach § 15 Abs. 4 KDG zurücktreten, wenn sich die Erteilung der Information aufgrund der unüberschaubaren Menge der Betroffenen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßig großen Aufwand erforderlich machen würde.

Bei der Beurteilung sind jeweils die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Es gilt also keineswegs generell, dass die Informationspflichten zurücktreten. Abhängig vom tatsächlichen Bild kann es auch beim Fotografieren von Sehenswürdigkeiten oder Veranstaltungen mit einem vertretbaren Aufwand möglich sein, die Informationspflichten nach § 15 KDG bei der Erhebung der personenbezogenen Daten zu erfüllen. Dies hat zur Folge, dass die vorgenannte Ausnahme nicht eintreten kann.

Die Informationserteilung muss auch nicht zwangsläufig durch den Fotografen erfolgen. Bei Veranstaltungen ist es beispielsweise möglich, dass der Verantwortliche die Teilnehmer über die Anfertigung und die Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung von Fotografien informiert. Ist eine solche Information aufgrund der Struktur der Veranstaltung von vorneherein unmöglich, spricht vieles dafür, dass die Erfüllung der Informationspflichten einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern würde (vgl. § 15 Abs. 4 KDG).

Wenn die Umstände des Einzelfalls so sind, dass aus den genannten Gründen eine Informationspflicht zurücktreten kann, ist es dem Fotografen nicht zumutbar, im Nachhinein die von seinen Aufnahmen erfassten Personen zu identifizieren, um ihnen die nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz grundsätzlich zustehenden Informationen zukommen zu lassen. Nach § 13 KDG ist er nicht verpflichtet, zur Einhaltung dieses Gesetzes zusätzliche

Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffenen Personen zu informieren.

Wird demgegenüber eine überschaubare Menge von Personen fotografiert, ist der Verantwortliche natürlich verpflichtet, seinen Informationspflichten nach §§ 14-16 KDG nachzukommen.

Diese Bewertung des Umgangs insbesondere mit der Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung von Fotos versteht sich als eine Erläuterung, welche ergänzt werden kann.

Georgsmarienhütte, 04.04.2019